630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 04

Regierungsvorlage

mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/ 1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973, 94/1975 und 289/1976 wird wie folgt geändert:

- 1. In der Z. 1 des § 6 Abs. 1 sind die Worte "Frauenzulage, Kinderzulage" durch das Wort "Familienzulage" zu ersetzen.
 - 2. Die Z. 2 im § 6 Abs. 1 hat zu lauten:
 - "2. berufliche und soziale Maßnahmen;"
 - 3. Die Abs. 2 bis 6 des § 12 haben zu lauten:
- "(2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.
- (3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 1832 S nicht erreicht.
- (4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatz-

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Familienzulagen gemäß §§ 16 und 17.

- (5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente und Familienzulagen zuzuerkennen sind.
- (6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge."
 - 4. Der zweite Satz des § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

"Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen."

- 5. Die §§ 15 bis 17 haben zu lauten:
- "§ 15. Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung von Familienzulagen berücksichtigt.
- § 16. (1) Schwerbeschädigten gebührt auf auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages rente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der

Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.

- (2) Als Familienangehörige gelten:
- 1. der Ehegatte;
- 2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;
- 3. die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
- 4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten
- § 17. (1) Für Kinder gebührt die Familienzulage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Bestimmungen des § 41 haben sinngemäß Anwendung zu finden.
- (2) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Familienzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienzulage für das Kind nicht gewährleistet
- (3) Die Familienzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Familienzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Familienzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt."
- 6. Die Überschrift des Abschnittes IV hat zu lauten:

"Berufliche und soziale Maßnahmen"

- 7. Nach § 22 sind als § 22 a und als § 22 b einzufügen:
- "§ 22 a. Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt
- 1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren; der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H.

- 2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;
- 3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr auszuüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbstängigen Erwerbstätigkeit einen Zuschußbis zur Höhe von 100 000 S gewähren.
- § 22 b. Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt
- 1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;
- 2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse. einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird."
- 8. In den Abs. 1 und 2 des § 28 sind die Worte "Kinderzulagen und Frauenzulage" durch das Wort "Familienzulagen" zu ersetzen.
 - 9. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:
- ,,(2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 v. H., vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1)."
 - 10. Der Abs. 5 des § 35 hat zu entfallen.
 - 11. § 36 hat zu lauten:
- "§ 36. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.
- (2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung

oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht."

12. Der zweite Satz des § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

"Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht."

- 13. Der Abs. 2 des § 41 hat zu lauten:
- ,,(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst."
 - 14. Die Abs. 1 und 2 des § 43 haben zu lauten:
- ,,(1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.
- (2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen."
- 15. Der zweite Satz des § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

"Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war."

16. Der Abs. 1 des § 48 hat zu lauten:

im Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf

- 17. Der Abs. 2 des § 49 hat zu lauten:
- "(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten."
 - 18. Die Z. 2 des § 52 Abs. 3 hat zu lauten:
- "2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit wird mit dem Beginn des Monates wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich festgestellt worden ist;"
 - 19. Der Abs. 5 des § 52 hat zu lauten:
- "(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung über die Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr verstrichen ist."
 - 20. Der erste Satz des § 56 Abs 3 hat zu lauten:

"Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§§ 16, 17) und der Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter zu leisten."

- 21. Im Abs. 1 des § 58 sind die Worte "Kinderzulagen, Frauenzulagen" durch das Wort "Familienzulagen" zu ersetzen.
- 22. Der letzte Satz des § 61 Abs. 2 hat zu

Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17)."

- 23. Der Abs. 4 des § 63 hat zu lauten:
- ,,(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 "(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, § 46 Abs. 2 und 3, §§ 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher der Anlage zu \ 32 und 33 angeführten Beträge Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat mit der Einschränkung Anwendung, daß die gebührenden Beschädigtenrente (§ 10), Schwerst- in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 beschädigtenzulage (§ 11 a), Familienzulagen angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom (§§ 16, 17), Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage 1. Jänner 1973, die im § 11 und § 46 Abs. 3 ange- (§ 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a). Die Gebühr- führten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jännisse für das Sterbevierteljahr sind auf die für ner 1976 und die in den §§ 12, 16 und im Abdie ersten drei Monate nach dem Sterbemonat schnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführgebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen." ten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner

630 der Beilagen

legen sind."

- 24. Die Z. 1 des 6 69 Abs. 1 hat zu lauten:
- "1. Kinder und Ehegatten von Schwerbeschädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen Familienzulage (§§ 16, 17) bezieht;"
- 25. Der Abschnitt VII der Anlage zu \\ 32 und 33 hat zu lauten:

"VII. Kleider- und Wäschepauschale

- Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:
- 1. Einseitig Ober- oder Unterarmoder Handamputierten, einseitig Oberoder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung 113 S;
- 2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. be-...... 179 S;
- 3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von minde-
- 4. Treffen mehrere der unter Z.1 bis 3angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechenden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleiderund Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.
- ten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner betraut.

- 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu | 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.
 - (2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.
 - (3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist."

ARTIKEL II

- (1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.
- (2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Artikels I eine Witwen- oder Waisenrente zuzuerkennen.
- (3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Art. I Z. 11 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzuerkennen.
- (4) Die Bestimmungen des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben

ARTIKEL III

Wird in Bundesgesetzen auf Frauenzulage und/oder Kinderzulage(n) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 hingewiesen, so gilt dies ab 1. Jänner 1978 als Hinweis auf Familienzulage(n) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957.

ARTIKEL IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes 5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführ- ist der Bundesminister für soziale Verwaltung

Erläuterungen

Die Zentralorganisation der Kriegsopferver- liche Unterhaltsrecht neu gestaltet. Die bis dahin bände Österreichs hat im Jahre 1964 ein Reformprogramm zur Verbesserung der Kriegsopferversorgung vorgelegt. Durch die bisher zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) gangenen Novellen konnten bereits wesentliche Forderungen dieses Programmes erfüllt werden. Zuletzt wurden durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, weitgehende Leistungsverbesserungen beschlossen.

Die vorliegende Novelle sieht nunmehr weitere Verbesserungen auf den Gebieten der erhöhten Zusatzrenten für Schwerbeschädigte und des Kleider- und Wäschepauschales vor. Außerdem sollen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Witwen- und Waisenrente gelockert und die bisher bestehenden zwei Witwenrentenkategorien in einer Kategorie zusammengefaßt werden. Die im Rahmen der Reform des Familienrechtes durchgeführte Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe läßt ferner eine Anpassung der Bestimmungen über die Familienzulagen und Waisenrenten notwendig erscheinen. Das Erfordernis einer weiteren Anpassung des KOVG hat sich durch den Ausbau der Rehabilitation im Bereiche der Sozialversicherung ergeben.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren enthielten eine Reihe von Anregungen vorwiegend formeller Natur. Sie gaben Anlaß, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die Novelle soll am 1. Jänner 1978 in Kraft treten. Sie wird für das Jahr 1978 einen budgetären Mehraufwand von etwa 43 Mill. S erfordern, für dessen Bedeckung im Entwurf des Bundesvoranschlages 1978 Vorsorge getroffen ist. Ein zusätzlicher Personalaufwand wird durch die vorliegende Novelle nicht erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1, 3, 4, 5, 8, 20, 21, 22 und 24 (§ 6 Abs. 1, § 12 Abs. 2 bis 6, § 13 Abs. 1, §§ 15 bis 17, § 28, § 56 Abs. 3, § 58 Abs. 1, § 61, § 69 Abs. 1 Z. 1):

Rechtswirkungen der Ehe wurde auch das ehe- ein geringeres Einkommen als der Schwerbe-

geltende primäre Unterhaltspflicht des Mannes wurde durch eine wechselseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten ersetzt. Die Ehegatten haben nunmehr nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind.

Diese Neuregelung des ehelichen Unterhaltsrechtes läßt eine Neugestaltung des Systems der Familienzulagen des KOVG geboten erscheinen.

Verheirateteten Schwerbeschädigten gebührt nach der derzeit geltenden Rechtslage zur Zusatzrente eine Frauenzulage, wenn sie für eine Ehefrau zu sorgen haben. Eine Prüfung der Sorgepflicht konnte jedoch bis zur Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe entfallen, weil der Mann bis dahin den Eheaufwand allein zu tragen und der Frau den Unterhalt auch zu leisten hatte, wenn diese ihn aus ihrer Erwerbstätigkeit oder den Einkünften ihres Vermögens bestreiten oder mitbestreiten konnte. Im Hinblick auf die wechselseitige Unterhaltspflicht kann nunmehr der Fall eintreten, daß mangels einer Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau dem Schwerbeschädigten die Frauenzulage verwehrt werden müßte. Berücksichtigt man allerdings, daß die Behinderung der Schwerbeschädigten in der Regel zu einer Mehrbelastung des Ehepartners führt, erscheint eine gesonderte Abgeltung dieser zusätzlichen Belastung als nicht unbillig. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß es sowohl im Interesse der Schwerbeschädigten als auch der Öffentlichkeit gelegen ist, wenn Schwerbeschädigten die im Hinblick auf ihre Behinderung notwendige Hilfe im Rahmen des Familienverbandes erbracht wird. Aus diesen Gründen dürfte es durchaus vertretbar sein, den verheirateten Schwerbeschädigten unabhängig von einer gegenüber der Ehefrau bestehenden Unterhaltsverpflichtung für diese eine Zulage zu gewähren. Da im allgemeinen die Im Rahmen der Neuordnung der persönlichen Frau den Haushalt führt und über kein oder nur

schädigte verfügt, würde im übrigen die Bindung in drei Stufen festgesetzten Erhöhungsbeträge wenigen Fällen zur Versagung der Zulage führen. | Die hiedurch bedingte Ersparnis stünde deshalb in keinem akzeptablen Verhältnis zu dem für die Feststellung der Unterhaltspflicht in über 10 000 Fällen erforderlichen administrativen Auf-

Nach der bisherigen Fassung des § 17 ist ferner lediglich männlichen Schwerbeschädigten für die Ehefrau eine Zulage zu leisten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Partnerschaft zwischen den Ehegatten, die durch die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in der Rechtsordnung verankert worden sind. Der vorliegende Novellierungsvorschlag sieht daher die Gewährung von Familienzulagen für Ehegatten sowohl männlicher als auch weiblicher Schwerbeschädigter vor. Diese Verbesserung würde etwa 300 weiblichen Schwerbeschädigten zugute kommen. Ferner soll künftighin — einer bereits bestehenden Regelung im HVG folgend — auch für den geschiedenen Ehegatten eine Familienzulage gebühren, wenn dieser gegenüber dem Schwerbeschädigten unterhaltsberechtigt ist.

Die Einbeziehung der weiblichen Schwerbeschädigten in den anspruchsberechtigten Personenkreis erfordert auch eine Umbenennung der Frauenzulage in Familienzulage. Unter die Bezeichnung Familienzulage soll weiters im Sinne einer Vereinheitlichung der Leistungsbezeichnungen auch die bisherige Kinderzulage subsumiert werden. Die Änderungen bedingen auch entsprechende Anpassungen in den §§ 6, 12, 13, 28, 56, 58, 61 und 69.

Die ziffernmäßig bestimmte volle Familienzulage im § 16 Abs. 1 muß bedingt durch Rundungsdifferenzen nicht in jedem Jahr dem doppelten Betrag der Mindestzulage entsprechen. Da die volle Familienzulage in Höhe des doppelten Betrages der Mindestzulage gebühren soll, wurde § 16 Abs. 1 durch eine entsprechende Verweisung

Einige Stellen haben im Begutachtungsververfahren darauf hingewiesen, daß der im § 16 Abs. 2 Z. 4 des Entwurfes enthaltene Ausdruck "unentgeltlich" zu Interpretationsschwierigkeiten führen könnte. Dem Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs folgend wurde deshalb das Wort "unentgeltlich" durch das Wort "überwiegend" ersetzt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 12 Abs. 3):

Bei den erhöhten Zusatzrenten handelt es sich um Versorgungsleistungen, die der Deckung des Lebensunterhaltes dienen. In Berücksichtigung dieser Funktion sieht die Neufassung des § 12 Abs. 3 eine Gleichziehung der bisher nach dem der Begriff "Rehabilitation" fremd. Als Maß-Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nahmen, die dem Begriff der Rehabilitation im

der Zulage an die Unterhaltspflicht nur in einigen mit dem höchsten Betrag vor. Dieser Betrag soll ferner um 7 v. H. angehoben werden, weil im Gegensatz zu den Grundleistungen bisher eine Nachdynamisierung für das Jahr 1966 nicht erfolgt ist. In diesem Jahr wurde bekanntlich auch die Renten- und Pensionsanpassung in der Sozialversicherung eingeführt.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§§ 22 a und 22 b):

Die Neuordnung der Rehabilitation bildete einen der Schwerpunkte der 32. ASVG-Novelle. Mit der Änderung dieser Materie wurde einer anläßlich der Verabschiedung der 29. ASVG-Novelle gefaßten Entschließung des Nationalrates Rechnung getragen, in der der Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht wurde, die Vorschriften über die Rehabilitation im Bereich der Sozialversicherung in der Weise neuzufassen, daß sie eine modernere und wirkungsvollere Durchführung als bisher ermöglichen. Wie hiezu in den Erläuterungen ausgeführt wird, hat sich gleichzeitig mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Industrieländern nämlich auch der Begriffsinhalt der Rehabilitation gewandelt und ist über seine traditionelle Zielsetzung, die sich auf die Erhaltung oder Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit des Behinderten konzentriert, hinausgewachsen. Rehabilitation im modernen Sinn umfaßt demnach aufeinander abgestimmte Maßnahmen, durch die körperlich, geistig oder/und seelisch behinderte Menschen bis zum individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, seelischer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit hergestellt oder wiederhergestellt werden, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft einnehmen können. Die 32. ASVG-Novelle sieht zur Erreichung dieses Zieles für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung eine Reihe von medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen vor.

Von derzeit rund 108 000 versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten haben mehr als die Hälfte das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht. Hievon stehen etwa 27 000 Personen zwischen dem 50. und dem 55. Lebensjahr. Da sich erfahrungsgemäß die Auswirkungen der Dienstbeschädigungsleiden mit zunehmendem Alter stärker bemerkbar machen, werden im Interesse der Versorgungsberechtigten wirkungsvolle Maßnahmen eingesetzt werden müssen, um ein Absinken ihrer Leistungsfähigkeit im beruflichen und wirtschaftlichen Leben zu verhindern. Es erscheint deshalb geboten, auch die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes den geänderten Zielsetzungen der Rehabilitation anzupassen.

Dem Kriegsopferversorgungsgesetz selbst ist

sind, können die Heilfürsorge, die orthopädische und 3 des § 198 Abs. 3 ASVG. Durch die Ge-Versorgung und die berufliche Ausbildung angesehen werden. Im Rahmen der Heilfürsorge sowie der orthopädischen Versorgung konnten bereits bisher im großen und ganzen auch alle jene Leistungen beansprucht werden, die in Hinblick auf die Behinderung voraussichtlich der Sozialversicherung als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Auch als bei einem gesunden Dienstnehmer. Es wird die im KOVG vorgesehenen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen decken sich zum Teil mit denjenigen des ASVG. Analog zur Bestimmung des § 198 Abs. 2 Z. 1 ASVG hat zum Beispiel ein Beschädigter gemäß § 21 KOVG Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, wenn er infolge der Dienstbeschädigung eine begonnene berufliche rigkeiten mit Hilfe eines finanziellen Zuschusses Ausbildung nicht fortzusetzen bzw. seinen bisherigen oder einen anderen zumutbaren Beruf | 22 b enthaltenen sozialen Maßnahmen - sie nicht auszuüben vermag. An Stelle des in der sind im wesentlichen dem § 201 Abs. 2 Z. 1 Sozialversicherung zu leistenden Übergangsgeldes sind im KOVG für die Dauer der beruflichen Ausbildung Umschulungsgebühren in Höhe der einem Erwerbsunfähigen zustehenden Beschädigtenrente vorgesehen. An Stelle der Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit im Sinne des § 198 Abs. 2 Z. 2 und 3 ASVG können Schwerkriegsbeschädigten neben den Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes, wie z. B. die Ausstattung des Arbeitsplatzes, zinsenfreie Darlehen bis zum 60fachen Betrag der monatlichen Rente aus dem Kriegsopferfonds gewährt werden. Schließlich sind den Versorgungsberechtigten in den Abschnitten II und VI der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG auch bereits solche Ansprüche eingeräumt, die die 32. ASVG-Novelle im § 201 Abs. 2 zu den sozialen Maßnahmen der Rehabilitation zählt. Entsprechend den im § 201 Abs. 2 Z. 2 lit. b ASVG vorgesehenen Zuschüssen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Pkw werden Beschädigten nach dem KOVG zu den gleichen Zwecken gemäß Abschnitt VI der Höhe nach gestaffelte Beihilfen zwischen derzeit S 11 040,— und S 21 160, gemäß Abschnitt II der Anlage Kostenersätze in Höhe von S 5 000,— bzw. S 7 000,— gewährt. Daneben besteht für Schwerkriegsbeschädigte die Möglichkeit, für diese Zwecke Zuschüsse oder Darlehen aus dem Ausgleichstaxfonds (Invalideneinstellungsgesetz) in Anspruch zu nehmen. Ferner können aus ähnlichen Gründen, wie im § 201 Abs. 2 Z. 1 ASVG angeführt, zinsenfreie Darlehen aus den Mitteln des Kriegsopferfonds bewilligt werden.

Es erweist sich daher lediglich als notwendig, den Abschnitt IV des KOVG hinsichtlich einiger beruflicher und sozialer Maßnahmen zu er- einer solchen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die gänzen. So entsprechen die Z. 1 und 2 des neu seinen Hinterbliebenen einen angemessenen pen-

Bereiche der Kriegsopferversorgung zuzuordnen eingeführten § 22 a Abs. 1 inhaltlich den Z. 1 währung von Zuschüssen an Dienstnehmer und Dienstgeber soll hier ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, auch solche Arbeitsstellen anzunehmen bzw. anzubieten, bei denen im eine längere Anlernzeit erforderlich sein wird auf diese Weise möglich sein, gerade älteren arbeitslosen Beschädigten wieder einen Arbeitsplatz zu verschaffen und ihnen dadurch eine bessere Alterspension sicherzustellen. Um den Gleichheitsgrundsatz nicht zu verletzen, soll auch für selbständig Erwerbstätige die Möglichkeit eröffnet werden, die sich aus dem Wechsel der Erwerbstätigkeit ergebenden Anfangsschwiezu überbrücken. Demgegenüber wird den im und Z. 2 lit. a ASVG nachgebildet — im Hinblick auf die Altersschichtung der Kriegsbeschädigten nur geringere Bedeutung zukommen.

> Da die Erbringung der vorgesehenen Rehabilitationsmaßnahmen primär in die Zuständigkeit der Landesinvalidenämter fällt, sind Anrechnungsvorschriften - wie sie der zur Begutachtung versendete Entwurf enthalten hat entbehrlich.

Zu Art. I Z. 9, 10, 12 und 18 (§ 35 Abs. 2 und 5, § 38 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Z. 2):

Die Witwengrundrenten sind in zwei Kategorien gegliedert, wobei in der niedrigeren Leistungsgruppe eine Witwengrundrente im Ausmaß von 70 v. H. des Betrages der höheren Leistungsgruppe zu erbringen ist. Da derzeit bereits über 97% der Witwen die höhere Witwengrundrente beziehen, erscheint die Aufrechterhaltung von zwei Witwengrundrentenkategorien nicht mehr geboten.

Die Zusammenfassung der Witwengrundrenten in einer Kategorie bedingt auch Änderungen in den §§ 38 und 52.

Zu Art. I Z. 11, 14, 15 (§ 36, § 43 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 3) und Art. II Abs. 2 und 3:

Nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, gebühren Witwenrente, Waisenrente und das volle Sterbegeld auch dann, wenn der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Diese Regelung geht davon aus, daß ein erwerbsunfähiger Schwerbeschädigter oder Pflegezulagenempfänger üblicherweise nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit bzw.

sionsrechtlichen Anspruch sichert. Da diese Überlegungen in der Regel auch für den Kreis der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. und 80 v. H. Geltung haben, soll deren Hinterbliebenen ebenfalls auch dann ein Anspruch auf Witwenrente, Waisenrente und das volle Sterbegeld eingeräumt werden, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

In das Opferfürsorgegesetz (OFG) hat bereits durch die 24. OFG-Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 389, mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 eine vergleichbare Regelung Aufnahme gefunden.

Die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs fordert auch die Einbeziehung der Eltern nach den genannten Schwerbeschädigten in die Versorgung. Der Elternversorgung liegt als Motiv zugrunde, daß die Eltern durch den vorzeitigen - auf den Militärdienst zurückzuführenden - Tod des Sohnes eine allfällige Unterstützung durch diesen eingebüßt haben. Eine Versorgung der Eltern aus dem Titel des KOVG würde deshalb einer Begründung entbehren, wenn der Tod mit der militärischen Dienstleistung nicht im ursächlichen Zusammenhang steht.

Jenen Hinterbliebenen, die nach den genannten Beschädigten im Bezug einer Witwen- oder Waisenbeihilfe stehen, soll nach Art. II Abs. 2 der Novelle von Amts wegen an Stelle der Beihilfe die Witwen- oder Waisenrente zuerkannt werden. Die übrigen Witwen, die durch die gegenständliche Regelung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden, haben die Witwenversorgung zu beantragen. Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die Witwenversorgung beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Art. II Abs. 3 der Novelle vom 1. Jänner 1978 an zuzuerkennen. Eine gleichartige Regelung ist für die Waisen nicht erforderlich, weil Waisen nách Beschädigten ab einer MdE von 50 v. H., die nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben sind, unabhängig vom Einkommen eine Waisenbeihilfe im Ausmaß von zwei Dritteln der Waisenrente erhalten. Alle Waisen nach Beschädigten mit einer MdE von 70 v. H. und 80 v. H. stehen somit im Bezug einer Waisenbeihilfe, die von Amts wegen gemäß Art. II Abs. 2 der Novelle durch eine Waisenrente zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z. 13 (§ 41 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung erlischt der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente mit der Verehelichung. Dieser Vorschrift, die auf der primären Unterhaltspflicht des Mannes der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe den dreieinhalbfachen Betrag der dem Beschä-

(vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 1, 3 ff.) die Grundlage entzogen. Eine Neufassung des § 41 Abs. 2 unter Berücksichtigung des neuen Unterhaltsrechtes erschien daher geboten.

Zu Art. I Z. 16 (§ 48):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 48 werden im Falle des Todes eines Beschädigten noch jene Beträge geleistet, die dem Beschädigten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate an Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Kinderzulagen, Frauenzulage, Pflege-, Blinden- und Hilflosenzulagen einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung zu leisten gewesen wären. Aus der Fiktion des Fortlebens ergibt sich, daß bei der Berechnung der Sterbeviertelgebührnisse auch auf nach dem Tod des Beschädigten eintretende Änderungen Bedacht genommen werden muß. Die bescheidmäßige Zuerkennung der Leistung kann deshalb in vielen Fällen erst nach Ablauf der drei Monate erfolgen. Da die Zweckbestimmung dieser Versorgungsleistung jedoch im wesentlichen darin liegt, den Unterhalt der Angehörigen des Verstorbenen für die Zeit unmittelbar nach dem Tod sicherzustellen, erscheint es im Interesse der Anspruchsberechtigten geboten, die Bestimmung dahingehend abzuändern, daß eine rasche Entscheidung ermöglicht wird. Aus diesem Grund sollen in Hinkunft der Bemessung des Sterbeviertels die taxativ angeführten Versorgungsleistungen in jener Höhe zugrunde gelegt werden, wie sie dem Beschädigten im Sterbemonat gebührt haben. Da in der Kriegsopferversorgung sowohl die jährliche Anpassung der Versorgungsleistungen wie auch allfällige gesetzliche Leistungsverbesserungen grundsätzlich termingerecht durch die EDVA realisiert werden, wird in der Regel ohne weitere Prüfung der für den Sterbemonat angewiesene Zahlbetrag für die Berechnung des Sterbeviertels herangezogen werden können.

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 48 umfassen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr auch eine Sonderzahlung gemäß § 109 in Höhe eines Rentenbezuges, wenn in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten eine solche fällig wird. Sonderzahlungen gebühren am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres. Diese Regelung ist nicht befriedigend, weil entweder in den Gebührnissen überhaupt keine oder eine ganze Sonderzahlung enthalten ist, obwohl die Leistungen des § 48 auf einen Zeitraum von drei Monaten abgestellt sind. Teilt man nämlich die beiden Sonderzahlungen auf das Sterbequartal auf, so entfällt auf dieses ein Betrag in halber Höhe einer Sonderzahlung. basiert, ist durch die Neugestaltung des ehelichen Die Sonderzahlungen sollen deshalb durch die Unterhaltsrechtes im Rahmen der Neuordnung Erhöhung der Gebührnisse vom dreifachen auf digten im Sterbemonat gebührenden Versor-liegenden Entwurfes ab einer Minderung der gungsleistungen berücksichtigt werden. Hiemit wird auch einem diesbezüglichen Vorschlag der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Osterreichs Rechnung getragen.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf hatte auch eine Umschreibung der im Abs. 2 angeführten Pflegeperson enthalten. Im Hinblick darauf, daß in den hiezu abgegebenen Stellungnahmen sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden und eine Regelung wegen des sehr kleinen hiedurch betroffenen Personenkreises nicht als vordringlich anzusehen ist, wurde von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung vorläufig Abstand genommen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 49 Abs. 2):

Gemäß § 49 Abs. 2 wird den Beschädigten neben den Reisekosten auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Zeitversäumnis abgegolten. Die Entschädigung richtet sich nach dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz vorgesehenen Ausmaß. Da mit Wirkung vom 1. Mai 1975 an die Stelle des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, getreten ist, war die Zitierung dementsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 52 Abs. 5):

Nach der derzeitigen Fassung des § 52 Abs. 5 sind Anträge auf Neubemessung einer rechts-\kräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil sie verschiedentlich zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Schlechterstellung von Beschädigten geführt hat. Im Falle des akausalen auf Witwen- und Waisenrente nur bei einer versorgungsgesetz anzupassen und eine Be-90 v. H. - nach Art. I Z. 11 und 14 des vor- der Pauschbeträge aufzunehmen.

Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. und ein Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nur ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 v. H. gegeben. Verwehrt man dem Beschädigten trotz Verschlechterung des Dienstbeschädigungsleidens eine höhere Einstufung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit, können sich somit auch auf dem Gebiete der Hinterbliebenenversorgung Härten ergeben. Die Aufhebung der zitierten Bestimmung des § 52 Abs. 5 erscheint daher geboten.

Zu Art. I Z. 23 (§ 63 Abs. 4):

Die Neufestsetzung der erhöhten Zusatzrente für Schwerbeschädigte und der ersten Stufe des Kleider- und Wäschepauschales sowie die Neufassung der Bestimmungen über die Frauenund Kinderzulage gemäß §§ 16 und 17 mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 bedingen auch eine Änderung des § 63.

Zu Art. I Z. 25 (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957):

Durch die Anhebung der niedrigsten Stufe der Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch um 25% von derzeit monatlich S 90,- auf S 113,- wird einer Forderung der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs Rechnung getragen. Auch die den §§ 51 und 52 des KOVG nachgebildete Regelung, daß die Pauschbeträge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen analog den Frauen- und Kinderzulagen, Pflege-, Blindenund Hilflosenzulagen usw. bereits drei Monate vor der Geltendmachung des Anspruches zuerkannt werden können, entspricht einem Wunsch der Interessenvertretung. Die Gesetzesänderung wurde gleichzeitig zum Anlaß genommen, den Abschnitt VII im formalen Aufbau dem gleich-Todes des Beschädigten ist überdies ein Anspruch lautenden Abschnitt der Anlage zum Heeres-Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens stimmung über die Minderung bzw. Einstellung

Kriegsopferversorgungsgesetz

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2:

- 1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigten-Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung; zu den Kosten für Diätverpflegung;
 - 2. berufliche Ausbildung;

§ 12 Abs. 2 bis 6:

- (2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 091 S. einen Betrag von je 168 S.
- (3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, Berücksichtigung der Grundrente und einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 und 60 v. H. den Betrag von 1 235 S,

70 und 80 v. H. den Betrag von 1 336 S,

90 v. H. und mehr den Betrag von. 1 435 S nicht erreicht.

- (4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) sind, Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht auf sind, erhalten von Amts wegen ohne Rücksicht die Höhe ihres Einkommens die volle Zusatz- auf die Höhe ihres Einkommens die volle Zurente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erhöhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Zulagen gemäß höhung nach Abs. 3, zuzüglich allfälliger Fami-**§§** 16 und 17.
- (5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender wenigstens 50 v. H. oder bei entsprechender Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung Erhöhung einer bisher gemäß einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geleisteten Grundrente ist von Amts wegen auch geleisteten Grundrente ist von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente, Kinder- Höhe dem Schwerbeschädigten eine Zusatzrente zulagen und Frauenzulage zuzuerkennen sind.
- (6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 ange-1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner

Neuer Text:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2:

- 1. Beschädigtenrente, Schwerstbeschädigtenzuzulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Pflegezulage, lage, Familienzulage, Pflegezulage, Blindenzu-Blindenzulage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, lage, Hilflosenzulage, Führhundzulage, Zuschuß
 - 2. berufliche und soziale Maßnahmen;

§ 12 Abs. 2 bis 6:

- (2) Die Zusatzrente beträgt monatlich 1 301 S. Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 und Sie ist — abgesehen von den in den Abs. 4 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag und und 5 enthaltenen Regelungen — auf Antrag nur insoweit zu zahlen, als das monatliche und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente und ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehen-Beschädigtenrente (Grundrente und Zusatzrente, den Beschädigtenrente (Grundrente und Zujedoch ohne Berücksichtigung der Erhöhungen satzrente, jedoch ohne Berücksichtigung der nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) nicht erreicht. Erhöhungen nach Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und 3) Diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich, falls und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um Familienzulagen (§§ 16, 17) gebühren, um einen Betrag von je 200 S.
- (3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage bei einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 1832 S nicht erreicht.
 - (4) Schwerbeschädigte, die Empfänger einer satzrente nach Abs. 2, jedoch ohne die Erlienzulagen gemäß §§ 16 und 17.
 - (5) Bei Zuerkennung einer Grundrente gemäß und Familienzulagen zuzuerkennen sind.
- (6) An die Stelle der in den Abs. 2 und 3 führten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner angeführten Beträge treten mit Wirkung vom

1.1

Geltender Text:

vielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz:

§ 15:

Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten von Kinderzulagen und Frauenzulage berück- von Familienzulagen berücksichtigt. sichtigt.

§ 16:

- (1) Den Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jedes eheliche und zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen uneheliche Kind, Wahl-, Stief- und Pflegekind monatlich eine Familienzulage in doppelter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz und eine Kinderzulage von monatlich 336 S. Die Abs. 6 jeweils festgesetzten Betrages. Die Fami-Kinderzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, lienzulage ist um jenen Betrag zu kürzen, um um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 letzter Anspruches auf die Kinderzulage erhöht wird. zulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei Hat der Schwerbeschädigte Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge. vervielfachte Betrag.
- (2) Für Stief- und Pflegekinder gebührt die Kinderzulage nur so lange, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden. Wird wahrgenommen, daß Kinderzulagen von Schwerbeschädigten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Kinderzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten spruch auf Unterhaltsleistungen hat; verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts-(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst Kinder und die Wahlkinder; die Verwendung der Kinderzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.
- (3) Die Kinderzulage ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn das Kind
- 1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens

Neuer Text:

Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 ver- eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 13 Abs. 1 zweiter Satz:

Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familien- Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, beihilfen, Erziehungsbeiträge sowie die für Kinder Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen. Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen.

§ 15:

Der Familienstand der zusatzrentenberechtigten Schwerbeschädigten wird durch Gewährung Schwerbeschädigten wird durch die Gewährung

§ 16:

- (1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz wegen des Satz wegen des Anspruches auf die Familienoder mehr Kinderzulagen, so sind diese zu gleichen gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zu-Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente satzrente lediglich auf Grund der Erhöhung lediglich auf Grund der Erhöhung der Ein- der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 kommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, letzter Satz, so beträgt die Familienzulage so beträgt die Kinderzulage monatlich 168 S. monatlich 200 S. An die Stelle des vorange-An die Stelle der vorangeführten Beträge treten führten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63
 - (2) Als Familienangehörige gelten:
 - 1. der Ehegatte;
 - 2. der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung An-
 - 3. die ehelichen Kinder, die unehelichen
 - 4. die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

(3) entfällt

Geltender Text:

jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

- 2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.
- (4) Die Kinderzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Kinderzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend sorgt.

§ 17:

Den verheirateten Schwerbeschädigten gebührt, von monatlich 336 S. Die Frauenzulage ist um dung zu finden. jenen Betrag zu kürzen, um den die Zusatzrente des Schwerbeschädigten gemäß § 12 Abs. 2 Frauenzulage erhöht wird. Hat der Schwerbeschädigte gemäß § 16 auch einen Anspruch auf Kinderzulage(n), so sind die Frauenzulage und die Kinderzulage(n) zu gleichen Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz, so beträgt die Frauenzulage monatlich 168 S. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Abschnitt IV Berufliche Ausbildung Neuer Text:

(4) entfällt

§ 17:

- (1) Für Kinder gebührt die Familienzulage solange sie für die Ehefrau zu sorgen haben, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Beauf Antrag zur Zusatzrente eine Frauenzulage stimmungen des § 41 haben sinngemäß Anwen-
- (2) Wird wahrgenommen, daß für Kinder gewährte Familienzulagen von Schwerbeschädigletzter Satz wegen des Anspruches auf die ten nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, hat das Landesinvalidenamt die Familienzulage mit Zustimmung des Schwerbeschädigten jemand anderem (Zahlungsempfänger) zu zahlen; die vom Schwerbeschädigten verweigerte Zustimmung ist vom Pflegschafts(Vormundschafts)gericht zu ersetzen, wenn sonst die Verwendung der Familienzulage für das Kind nicht gewährleistet wäre.
 - (3) Die Familienzulage ist für ein Kind nur einmal zu leisten. Treffen mehrere Ansprüche auf Familienzulage nach diesem Bundesgesetz für ein Kind zusammen, ist die Familienzulage dem Anspruchsberechtigten zuzuerkennen, der für das Kind ausschließlich oder überwiegend

Abschnitt IV Berufliche und soziale Maßnahmen § 22 a:

Als Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit, zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit kann das Landesinvalidenamt

1. einem Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebsübliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, unter Bedachtnahme auf

Geltender Text:

Neuer Text:

dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren;

- 2. dem Dienstgeber eines Beschädigten, der eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, für die Übergangszeit, längstens aber für vier Jahre, einen Zuschuß bis zur Höhe des hiedurch bedingten Einkommensausfalles gewähren, wenn er dem Beschädigten das volle betriebsübliche Entgelt zahlt;
- 3. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit nicht mehr auszuüben vermag, zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

€ 22 b:

Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt

- 1. einem Beschädigten, dem infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung gewähren;
- 2. einem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, unter Bedachtnahme auf dessen wirtschaftliche Verhältnisse einen Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung gewähren, wenn ihm hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 28 Abs. 1 letzter Satz:

der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigten- der Beschädigte, abgesehen von der Beschädigten-Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, Erkrankung ein monatliches Einkommen hat, das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente das die Höhe der Grundrente und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen einschließlich Kinder- eines Erwerbsunfähigen einschließlich Familienzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) übersteigt. zulagen (§§ 16, 17) übersteigt.

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz:

Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein Es beträgt aber im Höchstfalle täglich ein zulagen und Frauenzulage geleisteten Beschädig- Beschädigtenrente. tenrente.

§ 28 Abs. 1 letzter Satz:

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, solange rente nach diesem Bundesgesetze, während der rente nach diesem Bundesgesetze, während der

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz:

Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Dreißigstel der Beschädigtenrente einschließlich Kinderzulagen und Frauenzulage, die dem Familienzulagen, die dem Beschädigten nach Beschädigten nach diesem Bundesgesetze bei diesem Bundesgesetze bei Erwerbsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit zustehen würde, abzüglich zustehen würde, abzüglich eines Dreißigstel der eines Dreißigstels der ihm einschließlich Kinder- ihm einschließlich Familienzulagen geleisteten

www.parlament.gv.at

Geltender Text:

§ 35 Abs. 2 und 5:

- (2) Die Grundrente beträgt monatlich,
- oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 30 v. H., vom 1. Jänner 1977 an 32 v. H., vom 1. Jänner 1978 an 34 v. H. und vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1);
- b) für alle anderen Witwen 70 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente nach lit. a. Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder nach lit. a erhöhte Grundrente gebührt

auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(5) Eine Witwe gilt als erwerbsunfähig, wenn sie in ihrem Gesundheitszustand derart beeinträchtigt ist, daß ihr die Ausübung einer ihren Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

§ 36:

- (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die Folge einer Dienstbeschädigung war.
- (2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf in Betracht kommenden Grundrente nicht erreicht.

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz:

Erwerbsunfähigkeit nach § 35 Abs. 2 lit. a (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente gegeleistete Witwenrente ist der Berechnung des leistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.

Neuer Text:

§ 35 Abs. 2 und 5:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich 34 v. H., a) insolange die Witwe erwerbsunfähig ist vom 1. Jänner 1979 an 36 v. H. des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (§ 11 Abs. 1).

(5) entfällt

₹ 36:

- (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigten- bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflege- rente entsprechend einer Minderung der Erzulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente werbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die auf eine Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Witwenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung
- (2) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die Witwen- der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung beihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, als das war, eine Witwenbeihilfe zu bewilligen. Die monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe die Witwenbeihilfe ist in dem Ausmaß zu zahlen, im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der die im § 35 Abs. 3 aufgestellte Einkommensgrenze zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Grundrente nach § 35 Abs. 2 nicht erreicht.

§ 38 Abs. 1 zweiter Satz:

Eine zu diesem Zeitpunkt aus dem Grunde der Eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente

630 der Beilagen

Geltender Text:

Neuer Text:

Abfertigungsbetrages nur dann zugrunde zu legen, wenn dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt; eine zur Grundrente geleistete Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie eine zur Witwenrente geleistete Zulage (§ 35 a) bleiben außer Betracht.

§ 41 Abs. 2:

(2) Der Anspruch einer weiblichen Waise auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung.

§ 43 Abs. 1 und 2:

- (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis einer Dienstbeschädigung war.
- (2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Hatte der Schwerbeschädigte bis zum Tod Dienstbeschädigung war.

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf rente angerechnet.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehr-

§ 41 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verehelichung, wenn der Waise hiedurch gegenüber ihrem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.

§ 43 Abs. 1 und 2:

- (1) Waisen nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf die Beschädigtenrente zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage entsprechend einer Minderung der Erwerbshatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch fähigkeit von mindestens 70 v. H. oder auf eine dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge Pflegezulage hatten, ist der Anspruch auf Waisenrente auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.
- (2) Waisen nach Schwerbeschädigten, die im im Zeitpunkte des Todes keinen Anspruch auf Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, oder auf eine Pflegezulage hatten, ist, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, eine Waisenbeihilfe zu bewilligen.

§ 47 Abs. 3 zweiter Satz:

Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbs- Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer unfähige oder auf eine Pflegezulage, so ist der Minderung der Erwerbsfähigkeit von minde-Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann stens 70 v. H. oder auf eine Pflegezulage, so gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer ist der Anspruch auf Sterbegeld nach Abs. 2 auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war.

§ 48 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, so haben die im den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Abs. 2 angeführten Personen Anspruch auf Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum eine einmalige Geldleistung in dreieinhalbfacher an Beschädigtenrente (§ 10) sowie Schwerst- Höhe der dem Beschädigten im Sterbemonat beschädigtenzulage (§ 11 a), Kinderzulagen und gebührenden Beschädigtenrente (§ 10), Schwerst-Frauenzulage (§§16,17), Pflegezulage und Blinden- beschädigtenzulage (§ 11 a), Familienzulagen zulage (§§ 18, 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a) (§§ 16, 17), Pflegezulage (§ 18), Blindenzulage einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 19) und Hilflosenzulage (§ 18 a). Die Ge-(§ 109) zu leisten gewesen wären. Die Gebührnisse bührnisse für das Sterbevierteljahr sind auf die für das Sterbevierteljahr werden auf die für den für die ersten drei Monate nach dem Sterbegleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenen- monat gebührende Hinterbliebenenrente anzurechnen.

§ 49 Abs. 2:

(2) Zu den Reisekosten zählt auch der Mehraufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie aufwand für Verpflegung und Nächtigung sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der die Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entschädi- Ersatz des Mehraufwandes sowie die Entgung für Zeitversäumnis sind jeweils in dem schädigung für Zeitversäumnis sind jeweils in

Geltender Text:

Ausmaß zu leisten.

§ 52 Abs. 3 Z. 2:

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente festgestellt worden ist; das gleiche gilt für die festgestellt worden ist; Erhöhung einer Witwenrente aus dem Grunde der Erwerbsunfähigkeit der Witwe;

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits der Beschädigte zum Zeitpunkt der Einbringung verstrichen ist. des Antrages das 65. Lebensjahr vollendet

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Höhe weiter zu leisten.

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 2 letzter Satz:

Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung Das gleiche gilt für den Anspruch auf Leistung der Kinderzulage (§ 16).

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3

Neuer Text:

für Zeugen nach dem Gebührenanspruchs- dem für Zeugen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, vorgesehenen gesetz 1975, BGBl. Nr. 136, vorgesehenen Ausmaß zu leisten.

§ 52 Abs. 3 Z. 2:

2. die Erhöhung einer Beschädigtenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbs- wegen Verminderung des Grades der Erwerbs-fähigkeit wird mit dem Beginn des Monates fähigkeit wird mit dem Beginn des Monates wirksam, in dem die maßgebende Veränderung wirksam, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich geltend gemacht oder von Amts wegen ärztlich

§ 52 Abs. 5:

(5) Anträge auf Neubemessung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente rechtskräftig zuerkannten Beschädigtengrundrente wegen einer Verminderung des Grades der wegen einer Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Erwerbsfähigkeit sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Bemessung der Grund- Rechtskraft der letzten Entscheidung über die rente noch nicht ein Jahr verstrichen ist oder Höhe der Grundrente noch nicht ein Jahr

§ 56 Abs. 3 erster Satz:

Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Für die Dauer der Rentenumwandlung nach Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten die Abs. 1 oder 2 sind den Schwerbeschädigten Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigten- die Beschädigtenrente, die Schwerstbeschädigzulage (§ 11 a), die Kinderzulage (§ 16), die tenzulage (§ 11 a), die Familienzulagen (§ 16, 17) Frauenzulage (§ 17) und der Zuschuß zu den und der Zuschuß zu den Kosten für Diätver-Kosten für Diätverpflegung (§ 14) nicht zu pflegung (§ 14) nicht zu zahlen; eine Pflegezahlen; eine Pflegezulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18), Hilflosenzulage (§ 18) oder (§ 18 a) oder Blindenzulage (§ 19) ist in halber Blindenzulage (§ 19) ist in halber Höhe weiter

§ 58 Abs. 1 letzter Satz:

Beschädigtenrenten entsprechend einer Minderung Beschädigtenrenten entsprechend einer Mindeder Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder 40 v. H., rung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. oder Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, Kinder- 40 v. H., Zusatzrenten, Zulagen gemäß § 35 a, zulagen, Frauenzulagen, Pflegezulagen, Blinden- Familienzulagen, Pflegezulagen, Blindenzulagen, zulagen, Führhundzulagen, Schwerstbeschädigten- Führhundzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, zulagen, Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu Hilflosenzulagen und Zuschüsse zu den Kosten den Kosten für Diätverpflegung sind nicht für Diätverpflegung sind nicht abfertigungsfähig.

§ 61 Abs. 2 letzter Satz:

der Familienzulagen für Kinder (§§ 16, 17).

§ 63 Abs. 4:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 17, 42, finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, § 46 46, 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII der Anlage Abs. 2 und 3, §§ 46 b, 56, 73 und im Abschnitt VII zu 🖇 32 und 33 angeführten Beträge mit der der Anlage zu 🐒 32 und 33 angeführten Beträge

630 der Beilagen

Geltender Text:

Neuer Text:

Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, mit der Einschränkung Anwendung, daß die 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 angeführten in den §§ 14, 42, § 46 Abs. 2, §§ 46 b, 56 und 73 Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom und die in den §§ 11, 12, 16, 17, § 46 Abs. 3 und 1. Jänner 1973, die im § 11 und § 46 Abs. 3 im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 und die in den §§ 12, 16 und zugrunde zu legen sind.

1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

§ 69 Abs. 1 Z. 1:

§ 69 Abs. 1 Z. 1: 1. Kinder und Ehefrauen von Schwerbe-1. Kinder und Ehegatten von Schwerbeschädig-

schädigten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der ten (§ 9 Abs. 2), wenn und solange der Schwer-Schwerbeschädigte für diese Familienangehörigen beschädigte für diese Familienangehörigen Fami-Kinderzulage und Frauenzulage (§§ 16, 17) lienzulage (§§ 16, 17) bezieht;

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33:

Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG 1957:

VII. Kleider- und Wäschepauschale

Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind zu gewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch leisten:

- 1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- Handamputierten, einseitig Ober- oder Unteroder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig schenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den genommen Leibbandagen), Beschädigten, die Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stock- dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken stützen angewiesen sind, Benützern von Selbst- oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Befahrwagen, Beschädigten mit absondernden Haut- nützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit erkrankungen oder Fisteleiterungen geringer absondernden Hauterkrankungen oder Fistel-Ausdehnung 75 S;
- 2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Oberschenkel, Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondern- schädigten mit ausgedehnten, stark absondernden den Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit Afterschließbandagen, Hirnverletzten mit cerecerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür bralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine eine Beschädigtenrente nach einer Minderung Beschädigtenrente nach einer Minderung der der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen 150 S;
- 3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unter- arm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage schenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mast- Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen darmlähmung, Hirnverletzten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädig- Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Betenrente nach einer Minderung der Erwerbs- schädigtenrente nach einer Minderung der Erfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen 250 S. werbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. be-

VII. Kleider- und Wäschepauschale

- (1) Als monatliche Pauschbeträge für außersind auf Antrag zu leisten:
- 1. Einseitig Ober- oder Unterarm- oder eiterungen geringer Ausdehnung 113 S;
- 2. Doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Unterschenkel, Fuß), Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Bebeziehen, 179 S;
 - 3. Dreifach oder vierfach Amputierten (Oberziehen, 299 S.

630 der Beilagen

Geltender Text:

- 4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 ange-
- 5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 führten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines vielfachten Beträge.

Neuer Text:

- 4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die entsprechen- führten Voraussetzungen zu, sind die entden Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- sprechenden Pauschbeträge für außergewöhnund Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewäh- lichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.
- 5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 ange-Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 ver- jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.
 - (2) Die Pauschbeträge nach Abs. 1 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.
 - (3) Die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des § 52 Abs. 3 gelten sinngemäß bei Veränderungen im Zustand des Leidens, für das der Pauschbetrag zuerkannt worden ist.

Artikel II

- (1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen.
- (2) Empfängern einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 von Amts wegen an Stelle der Beihilfe auf Grund des Art. I eine Witwen- oder Waisenrente zuzuerkennen.
- (3) Werden Anträge auf Zuerkennung einer Witwenrente nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. oder auf eine solche entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. hatten, auf Grund des Art. I Z. 11 bis 31. Dezember 1978 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1978 an, zuzu-
- (4) Die Bestimmungen des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 in der bisherigen Fassung finden weiterhin Anwendung, wenn der Beschädigte vor dem 1. Jänner 1978 verstorben ist.

630 der Beilagen

Geltender Text:

Neuer Text:

Artikel III

Wird in Bundesgesetzen auf Frauenzulage und/oder Kinderzulage(n) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 hingewiesen, so gilt dies ab 1. Jänner 1978 als Hinweis auf Familienzulage(n) nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957.

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

www.parlament.gv.at

19